

BEG-Förderprogramm für Beleuchtungssanierung

Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert den Einbau Energie effizienter Beleuchtungssysteme im Teilprogramm BEG für Einzelmaßnahmen (EM) mit einem Direktzuschuss. Dazu zählen Einzelmaßnahmen bei Nichtwohngebäuden, wie z.B. der Austausch oder die Sanierung einer alten Beleuchtungsanlage.

Zum 28. Juli 2022 traten Anderungen in Kraft. Eine wichtige Neuerung bei der Beantragung betrifft auch die notwendige Einbindung von Energieeffizienz-Experten. Vom Förderantrag bis zur Auszahlung steht Ihnen LAS zur Seite.

Attraktiver Direktzuschuss für LED Beleuchtung im Überblick

- 15 % Fördersatz der Investitionssumme für LED Beleuchtung in Bestandsgebäuden
- 50 % für Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch beauftragten Dritten (z.B. EEE)
- die förderfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf 1000 €/m² (max. 5 Mio. € pro Projekt)
- die Förderung ist unabhängig von der Unternehmensgröße (KMU/Nicht-KMU)
- die Förderrichtlinien sind beihilfefrei keine Angaben im Sinne des EU-Beihilferechts notwendig

Eine Voraussetzung zur Förderung ist die Verbesserung des energetischen Niveaus eines Bestandsgebäudes (nur Nichtwohngebäude), welches älter als 5 Jahre ist. Sofern das Investitionsvorhaben in Deutschland durchgeführt wird, sind folgende Empfänger antragsberechtigt:

ab 15. 8. 2022

Wer wird gefördert?

- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände
- sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Privatpersonen, Wohnungseigentümergemeinschaften und freiberuflich Tätige
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren.

BAFA LED-Förderung 2021-2030

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Jetzt beantragen

Was wird gefördert?

- Gefördert wird der Einbau von fortschrittlichen Beleuchtungssystemen mit hoher Systemlichtausbeute und hohem Lichtstromerhalt in Bestandsgebäuden.
- Förderfähig ist der komplette Leuchtentausch einschließlich sonstiger erforderlicher Nebenarbeiten und Komponenten sowie Erstellung eines Beleuchtungskonzepts.
- Ebenfalls können tageslicht- oder präsenzabhängige Steuerungen sowie Regelungen von Beleuchtungsanlagen gefördert werden. Retrofit- und Ersatzlampen sind nicht förderfähig.

Wie wird gefördert?

- Der Fördersatz beträgt für Einzelmaßnahmen ab dem 15.08.2022 pauschal 15 % der förderfähigen Ausgaben. und 50 % für die Fachplanung und Baubegleitung.
- Die f\u00f6rderf\u00e4higen Ausgaben sind auf max. 1.000 € pro Quadratmeter Nettogrundf\u00e4\u00fche gedeckelt, insgesamt auf max. 5 Mio € je Zusage.
- Das f\u00f6rderf\u00e4hige Investitionsvolumen muss mind.
 2.000 € (netto) betragen.
- Die Fachplanung/Baubegleitung kann bis zu 20.000 € je Zusage, bzw. 5 € je m² Nettogrundfläche gefördert werden.
- Die Förderung wird dabei als Direktzuschuss gewährt.
 Der Direktzuschuss ist dabei kombinierbar mit einer anderen Finanzierung.
- Die kreditgebundene Variante der BEG Förderung über die KfW / KfW 263 ist zum 28.07.2022 ausgelaufen.
- Das gesamte Förderprogramm (BEG) wurde von der Europäischen Kommission als beihilfefrei eingestuft.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Bestandsgebäude muss beheizt und/oder gekühlt sein mit einem Mindestalter von 5 Jahren.
- Investitionsvolumen mindestens 2.000 Euro (netto).

Anforderung Systemlichtausbeute und Lichtstromerhalt:

- 140 Lumen je Watt bei LED-Lichtbandleuchten.
- 120 Lumen je Watt bei allen anderen Beleuchtungssystemen.
- Für LED-Leuchten Lichtstromerhalt ≥ 80 % (L80) bei 50.000 Betriebsstunden.

Folgende Maßnahmen und Nachweise sind zu erbringen:

- Planung/Bestätigung durch Energieeffizienz-Experten
- Herstellernachweise zu den Produktmerkmalen
- Vorhabensbezogene Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen, Aufstellung der f\u00f6rderf\u00e4higen Investitionsma\u00dfnahmen und -kosten.

Antragstellung

 Antragszeitraum: seit 01.01.2021 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

https://www.bafa.de/beg

- Geltungsdauer: Die Richtlinie trat am 1. Januar 2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030.
- Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens
 5 Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein.

Sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie bei der

- Prüfung der Förderfähigkeit und Projektberatung
- Analyse Ihres Sanierungspotentials
- Erstellung einer Lichtplanung mit Lösungsvorschlägen
- Empfehlung eines Energie-Effizienz-Experten (EEE)

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

Alle Angaben ohne Gewähr. Keine Haftung für Irrtümer oder Druckfehler.

Zukunft verpf**LICHT**et

09/2022

